

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 11/008/2021

öffentlich

Fachbereich: Personalamt Bearbeiter/in: Frau Kirches /Frau Wacker	Datum: 04.11.2021 Az.: 11-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Bestellung eines Kämmerers

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Herr Leitender Kreisverwaltungsdirektor Christian Schölzel wird mit Wirkung vom 01.01.2022 zum Kreiskämmerer bestellt.

Fachbereich: Personalamt
Bearbeiter/in: Frau Kirches /Frau Wacker

Datum: 04.11.2021
Az.: 11-1

Bestellung eines Kämmerers

Anlass der Vorlage:

Herr Kreisdirektor und Kreiskämmerer Martin M. Richter tritt mit Ablauf des 31.12.2021 in den Ruhestand.

Die hierdurch freiwerdende Stelle einer Kreisdirektorin oder eines Kreisdirektors wurde zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Funktion einer Kreiskämmerin bzw. eines Kreiskämmerers wurde im Vorfeld von der Stelle gelöst und ist nunmehr ebenfalls neu zu besetzen.

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gibt in § 47 Abs. 4 KrO NRW vor, dass der Kreis „einen Beamten des Kreises“ zur Kämmerin bzw. zum Kämmerer „bestellen soll“. Absatz 4 ist damit zwar als Sollvorschrift ausgestaltet, angesichts der Größenordnung des Kreises Mettmann und seiner Verwaltungskraft sowie seines Aufgabenbestandes kann Absatz 4 aber faktisch als „Mussvorschrift“ angesehen werden, soweit es um das "Ob" der Bestellung einer Kreiskämmerin bzw. eines Kreiskämmerers geht.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2. lit. d KrO NRW ist der Kreistag für den Beschluss über die Bestellung einer Kämmerin oder eines Kämmerers zuständig.

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Kreisdirektor Martin M. Richter wurde im Jahr 2011 zum Kreiskämmerer bestellt, da der bisherige Kreiskämmerer, Herr Peter Herweg, verstorben war. Herr Herweg hatte die Funktion als damaliger Amtsleiter der Kämmerei innegehabt.

Mit dem Ausscheiden des Herrn Kreisdirektor Martin M. Richter aus dem Dienst zum Ende des Jahres 2021 soll die Funktion der Kreiskämmerin bzw. des Kreiskämmerers von der Stelle der Kreisdirektorin bzw. des Kreisdirektors getrennt und – wie in der Vergangenheit – erneut auf den Leiter der Kämmerei übertragen werden.

Die Kreiskämmerin bzw. der Kreiskämmerer hat besondere Befugnisse nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. §§ 80, 81, 83, 93, 95, 96, 101, 104, 103, 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Bestellung der Kreiskämmerin bzw. des Kreiskämmerers ist ein Beschluss nach § 35 Abs. 1 KrO NRW.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Leitenden Kreisverwaltungsleiter Christian Schölzel mit Wirkung vom 01.01.2022 zum Kreiskämmerer zu bestellen.